

Amtsgericht Gießen
- Strafprozessabteilung -



Amtsgericht, Postfach 111603, 35387 Gießen

Aktenzeichen: 5411 Ds - 605 Js 13808/10

Telefon: 0641 / 934-2814
Telefax: 0641 / 934-2358

Frau

████████████████████
Pestalozzistraße 68
35394 Gießen

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 03.08.2012

Sehr geehrte Frau ██████████

in der Strafsache gegen Sie
wegen Entziehung Minderjähriger

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Weller
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

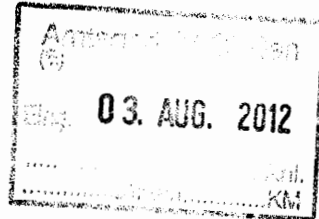
35390 Gießen, Gutfleischstraße 1
Telefon 0641 / 934 - 0 · Telefax 0641 / 934 - 2442

Sprechzeiten: Montags bis Freitags 9.00 - 12.00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 5 - "Haltestelle Landgericht"
Parkmöglichkeiten: Messeplatz an der Ringallee

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich,
siehe <http://www.AG-Gießen.Justiz.Hessen.de>.

Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Amtsgericht Gießen
Gutfleischstraße 1
35390 Gießen



Aktenzeichen: 605 Js 13808/10

Bearbeiter/in: Schäfer
Durchwahl: 3423
Fax: 3498
E-Mail:
Ihr Zeichen: 5411 Ds
Ihre Nachricht:

Datum: 02.08.2012

Verfahren gegen Frau [REDACTED] u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Beweisanträgen der Angeklagten [REDACTED] vom 1.8.2012 wird wie folgt Stellung genommen:

Sämtliche Beweisanträge sind gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO abzulehnen.

Soweit sich die Anträge auf Zeitgeschehen nach der angeklagten Tat beziehen (Beihilfehandlung), sind sie für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Soweit sich die Anträge auf das Beweisziel der zeitweiligen Wohnungsverschmutzung u.ä. beziehen, so kann dies als wahr unterstellt werden.

Soweit sich die Anträge im Übrigen auf eine „erhebliche Gefährdung“ der Kinder beziehen, so wären die behaupteten Tatsachen selbst deren Erwiesensein nicht ansatzweise geeignet, ein Recht nach § 34 StGB zu begründen.

Jedenfalls wäre die Kindesentziehung – bei hypothetischer Unterstellung einer gegenwärtigen Gefahr - nicht das relativ mildeste Mittel iSd § 34 StGB gewesen. „Anders abwendbar ist die Gefahr insb. dann, wenn rechtzeitige staatliche Hilfe möglich ist, BGH 39, 137“. Zum Zeitpunkt

der Entziehung und der Beihilfehandlung war das Familiengericht angerufen und mit der Sache befasst.

Selbst bei Zugrundelegung der Einlassung der Angeklagten hätte überdies keine „gegenwärtige Gefahr“ bestanden, denn die Kinder hielten sich zum Zeitpunkt der Tat – im Rahmen eines rechtswidrigen Zustandes - nicht mehr bei der Kindsmutter auf.

Die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr aufgrund einer bevorstehenden und als nachteilig empfundenen Entscheidung des Familiengerichts verbietet sich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Beweisanträge auch ungeeignet sind, einen etwaigen Verbotsirrtum nach § 17 StGB zu begründen. Dem eigenen Vortrag zufolge hatte die Angeklagte Kenntnis von der bevorstehenden Entscheidung des Familiengerichts.

Es ist der Angeklagten zwingend Bewusstsein dahingehend zu unterstellen, dass eine mehrwöchige Abreise des Kindsvaters mit den Kindern aus ihrer Sicht einen Verstoß gegen die Rechtsordnung darstellen würde.

Nur ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Email-Korrespondenz der Angeklagten mit Rechtsanwältin Zwerenz verwiesen, in der die Angeklagte am 12.06.2010 mitteilte, „gerne bereit zu sein, sich strafbar zu machen.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stein,
Staatsanwalt

Beglaubigt:

